

# Der Verordnungsentwurf zur Verwertung auf Deponien

Cornelia Nicklas

Kanzlei Gasßner, Groth, Siederer & Coll. (ggsc), Berlin

## Abstract

Am 11.06.2004 hat das BMU einen überarbeiteten Verordnungsentwurf über die Verwertung von Abfällen auf Deponien über Tage vorgelegt. Ein erster Arbeitsentwurf war im November 2003 vorgelegt worden. Nach Fachtagungen, einem Workshop des BMU im März 2004 und einer intensiven Diskussion mit den Ländern wurde der Entwurf grundlegend überarbeitet. Von großer Praxisrelevanz ist der Einsatz von Verwertungsabfällen zur Profilierung der Deponieoberfläche.

## Keywords

Scheinverwertung, Profilierung der Deponieoberfläche, Weiterbetrieb, Gefährdungspotenzial, Annahmekriterien, Einsatzbereiche

  
[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]  
[www.ggsc.de](http://www.ggsc.de)

## Ausgangslage

- Anforderungen an die Ablagerung
- Deponieanforderungen nach 2005
- Weiterbetrieb nach dem Ende der Ablagerung
- Umgehung der Überlassungspflichten

## Rechtslage

- KrW-/AbfG: keine ausdrückliche Regelung
- DepV: regelt nur Ablagerung zum Zwecke der Beseitigung
- AbfAbIV: keine ausdrückliche Regelung
- GewerAbfV: keine Anrechnung einer Verwertung auf Deponien auf Verwertungsquoten
- LAGA-Richtlinie und Erlasse der Länder
- BMU hat November 2003 ersten Arbeitsentwurf für Verwertungsverordnung vorgelegt
- nach Diskussionen überarbeiteter Verordnungsentwurf vom Juni 2004

## Abfallwirtschaftliche Fragestellungen

Können nach dem 31.05.2005 im Rahmen von Verwertungsmaßnahmen Abfälle dauerhaft auf Deponien eingebracht werden, die die Zuordnungswerte nicht einhalten?

Können auf Deponien, die aus deponietechnischen Gründen 2005 zu schließen sind, danach noch Abfälle im Rahmen von Verwertungsmaßnahmen angenommen werden (z.B. zur Endprofilierung)?

## Abfallrechtliche Fragestellungen

- Wann ist eine Maßnahme auf Deponien als Verwertung einzustufen (Abgrenzung/Beseitigung)?
- Ist eine Verwertung auf Deponien zulässig?
- Welche Anforderungen muss eine Verwertung auf Deponien erfüllen?

## Abgrenzung Verwertung und Beseitigung

- Generelle Zweckbestimmung von Deponien: Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung
- Regelvermutung: Beseitigung
- Deponie als Bauwerk/Abfälle als Baustoffe
- LAGA: Z 2 als Grenze zwischen Beseitigung und Verwertung
- Schadstoffgehalt nach EuGH kein zulässiges Abgrenzungskriterium
- Einsatz von mineralischen Baustoffen im Rahmen notwendiger Maßnahmen

## Anforderungen an die Verwertung

- § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG:

Die Verwertung von Abfällen (...) hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften dieses Gesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind (...).

- abfallrechtliche Anforderungen an geologische Barriere und Abdichtungssysteme sind zu beachten.

## LAGA-Empfehlung (2001)

	DK I	DK II	DK III
<b>Basisabdichtung</b>	Z 1.1	Z 2	Z 2
<b>Ablagerungsbereiche:</b> obere Begrenzung der Basisabdichtung bis untere Begrenzung Oberflächenabdichtung (DK I) bzw. Kunststoffdichtungsbahn der Oberflächenabdichtung (DK II/III)	Z 2 keine Verwertung nicht mineralischer Abfälle	Z 2 keine Verwertung nicht mineralischer Abfälle	Z 2 keine Verwertung nicht mineralischer Abfälle
<b>Oberflächenabdichtung</b> mineralische Abdichtung, untere Lage	Z 2	Z 2	Z 2
mineralische Abdichtung, obere Lage	Z 1.2	Z 1.2	Z 1.2
Entwässerungsschicht	Z 1.1	Z 1.1	Z 1.1
Rekultivierungsschicht	§ 12 BBodSchV	§ 12 BBodSchV	§ 12 BBodSchV

## Erwartungen an Normierung Was soll verhindert werden?

- Unterlaufen der Zuordnungswerte  
(Durchsetzung des Vorbehandlungsgebots)
- Weiterbetrieb von deponietechnisch ungeeigneten Deponien  
(Schließung Deponien ohne BD/geologische Barriere)
- Verzögerung der Stilllegung von Altdeponien  
(Verwendung von Abfällen zum Deponieabschluss)
- Unterlaufen der Überlassungspflichten  
(Begrenzung der Scheinverwertung)

## Ziele einer Normierung

- **Bundeseinheitliche** Regelung zur Abgrenzung und zu den Anforderungen wünschenswert
- Harmonisierung der Grenzwerte zum Schutz des Bodens und des Grundwassers
- keine höheren Risiken hinnehmbar als bei der Ablagerung von Abfällen zum Zwecke der Beseitigung
- Zuordnungswerte (AbfAbIV, DepV) als Obergrenze
- innerhalb des Deponiekörpers keine strengeren Anforderungen als bei Beseitigungsmaßnahmen
- außerhalb des Deponiekörpers keine strengeren Anforderungen als bei sonstiger Verwertung mineralischer Abfälle außerhalb von Deponien
- wirtschaftliche Lösungen beim Deponieabschluss ermöglichen

## Streitpunkte in der bisherigen Diskussion

- Verwertung auf Deponien nur bis Z 2 (LAGA TR Stand 2001) oder bis zu den Zuordnungswerten für die Ablagerung?
- inwieweit diesbezüglich Differenzierung nach der technischen Ausstattung der Deponie notwendig?
- Darf Verordnung bestimmte Maßnahmen ausschließen (z.B. Maßnahmen der Profilierung)?
- Welche Anforderungen werden an den Einsatz stabilisierter Abfälle gestellt?
- Welche Anforderungen gelten an den Einsatz von Abfällen auf der Deponie außerhalb des Ablagerungsbereiches bzw. des Deponiekörpers?

## Eckpunkte des Referentenentwurfs des BMU Stand 11.06.2004 – I

- **Allgemein:**  
**Abfälle dürfen als Deponieersatzbaustoffe nur verwendet werden, wenn dadurch ein ordnungsgemäßer Verlauf der Lebensphasen der Deponie (Errichtung, Betrieb, Stilllegung und Nachsorge) nicht beeinträchtigt wird, d.h.:**
  - schädliche Verunreinigungen von Gewässern nicht zu besorgen
  - Es werden nicht mehr Mengen aufgebracht, als zur Durchführung Baumaßnahmen nach DepV oder AbfAbIV (u.a. Dichtungen, Gefälle des Auflagers der OFD) erforderlich
  - Zweck der Baumaßnahme muss durch Einsatz erfüllt werden
  - Umsetzung der übrigen Rechtsvorschriften gewährleistet

## Eckpunkte des Referentenentwurfs des BMU Stand 11.06.2004 – II

**Insbesondere: besonders überwachungsbedürftige Abfälle (büA)**

- **Besonders überwachungsbedürftige Abfälle (A Sonderabfälle) dürfen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoffen grundsätzlich nicht mit anderen Stoffen bzw. Abfällen vermischt werden**
- **es sei denn, stabilisierte oder verfestigte Abfälle der ASN 190304, 190305, 190306 oder 190307 werden eingesetzt, die die Anforderung des Anhangs 3 einhalten**
- **Länder können noch Einzelheiten regeln!**

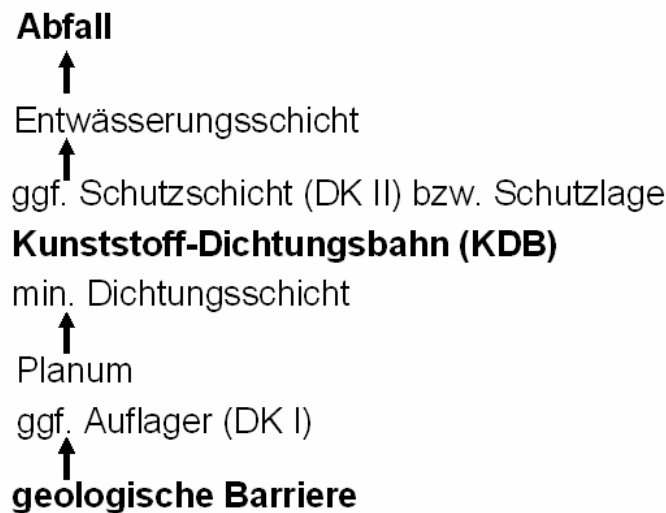
## Eckpunkte des Referentenentwurfs des BMU Stand 11.06.2004 – III

**Anhang 3:**

- **regelt Vorgaben für die Zuordnung von stabilisierten oder verfestigten Abfällen zur Abfallschlüsselnummer**
- **Grundsatz: Einhaltung der Zuordnungswerte des Baustoffes gemäß Verwertungsverordnung durch die einzelnen Abfälle vor Verfestigung oder Stabilisierung (bei Umwandlung von Abfällen i.e.L. für organische Anteile)**
- **regelt Anforderungen an die Stabilisierung der Abfälle (z.B.: Einbindung muss auch unter den Bedingungen des Einsatzes dauerhaft beständig sein)**
- **regelt Untersuchungsverfahren zum Nachweis der Verfestigung oder Stabilisierung**

## Aufbau der Deponie I

Mögliche Einsatzorte für Abfälle zur Verwertung (AZV) in der Basisabdichtung



TR LAGA 2001: max. Z 2

## Aufbau der Deponie II

Mögliche Einsatzorte für Abfälle zur Verwertung im Ablagerungsbereich

- **Profilierung** → (= Gestaltung der Oberfläche, des Ablagerungsbereiches, um darauf OFD aufbringen zu können)  
→ nur unter eingeschränkten Voraussetzungen
- **übrige deponietechnisch notwendige Maßnahmen:**
  - **Begr.:** nur für solche Bauteile, die für den laufenden Deponiebetrieb zwingend erforderlich sind, u.a.
    - Baustraßen
    - Trenndämme
    - Gasfassungselemente
  - **It. Begründung keine Verwertung:**
    - Feinmüllschicht
    - Stabilisierung der Randbereiche oder Böschungen
    - arbeitstägliche Abdeckung



## Aufbau der Deponie III

Mögliche Einsatzorte für Abfälle zur Verwertung (AZV)  
in der Oberflächenabdichtung



## Annahmekriterien Deponieklasse - I

		Annahmekriterien für Deponieklasse			
Nr.	Einsatzbereich – Deponieklasse	0	I	II	III
<b>1</b>	<b>Geologische Barriere</b>				
1.1	Deponieauflager	Z 0	Z 0	Z 0	Z 0

## Annahmekriterien Deponieklasse - II

		Annahmekriterien für Deponieklasse			
Nr.	Einsatzbereich – Deponieklasse	0	I	II	III
2	<b>Basisabdichtungssystem (BD)</b>				
2.1	Mineralische Dichtungsschicht	Z 0	Z 0	Z 0	Z 0
2.2	Schutzlage und Mineralische Entwässerungsschicht	DK 0	DK I	DK II	DK III

## Annahmekriterien Deponieklasse - III

		Annahmekriterien für Deponieklasse			
Nr.	Einsatzbereich – Deponieklasse	0	I	II	III
3	<b>Ablagerungsbereich</b>				
3.1	deponietechnisch notwendige Bau- maßnahmen im Ablagerungsbe- reich wie Trenn- dämme, Fahrstra- ßen, Gasdrainage- schicht, Ausgleichs- schicht	DK 0	DK I	DK II	DK III

## Annahmekriterien Deponieklasse - IV

Nr.	Einsatzbereich – Deponieklasse	Annahmekriterien für Deponieklasse			
		0	I	II	III
<b>4</b>	<b>Profilierung sowie Ausgleichsschicht und Gasdränschicht des Oberflächenabdichtungssystems</b>				
4.1	Variante 1 Anforderungen geologische Barriere (+) Anforderungen BD (+)	DK 0	DK I	DK II	DK III
4.2	Variante 2 Anforderungen geologische Barriere (-) Anforderungen BD (+)	DK 0	DK 0	DK I	DK II
4.3	Variante 3 Anforderungen geologische Barriere (+) Anforderungen BD (-) Anforderungen Nr. 11 TASI bzw. Nr. 11 TA Abluft (+)	DK 0	DK 0	DK 0	DK 0

## Annahmekriterien Deponieklasse - V

Nr.	Einsatzbereich – Deponieklasse	Annahmekriterien für Deponieklasse			
		0	I	II	III
<b>5</b>	<b>Oberflächenabdichtungssystem (OFD)</b>				
5.1	Mineralische Abdichtung	Z 0	Z 1.2	Z 2	Z 2
5.2	Schutzlage und Entwässerungsschicht	Z 0	Z 1.1	Z 1.1	Z 1.1
5.3	Rekultivierungsschicht	Rek.schicht DepV	Rek.schicht DepV	Rek.schicht DepV	Rek.schicht DepV

## **Anforderungen des VO-Entwurfes an Verwertungsabfälle**

### **Ablagerungsbereich 1**

**Stand 11.06.2004**

- **Profilierung** → **Voraussetzung: Deponie in der Stilllegungsphase**
  - **erforderliche Profilierung kann nicht durch**
    - Änderung planfestgestellter Oberflächenverhältnisse,
    - Umschieben bereits abgelagerter Abfälle,
    - Weiterbetrieb als Deponie niedrigerer Klasse oder durch spätere Verfüllung (Verbundbetrieb)
  - erreicht werden.**
  - **ZuOWerte im Übrigen abhängig vom Deponiestandard (wie Ausgleichs- und Dränschicht (OFD))**
    - falls Basisabdichtung + geolog. Barriere Anforderungen AbfAblV, DepV entspricht: ZuOWerte jeweilige DK reichen aus
    - falls nur Anforderungen an Basisabdichtung eingehalten: jeweils ZuOWerte der niedrigeren DK
    - falls auch Anforderungen an Basisabdichtung (-) ZuOWerte DK 0 für alle DK!

## **Anforderungen des VO-Entwurfes an Verwertungsabfälle**

### **Ablagerungsbereich 2**

**Stand 11.06.2004**

- **übrige, zulässige Einsatzorte**
  - **Baustraßen,**
  - **Trenndämme,**
  - **Gasfassungselemente:**

**Jeweilige ZuOWerte der DK müssen eingehalten werden!**

## Schlussfolgerung

- Entwurf 11.06.2004 lässt nunmehr – unter engeren Voraussetzungen – auch Verwertungseinsatz zur Profilierung zu
- Entwurf 11.06.2004 differenziert für Einsatz von Abfällen zur Profilierung oder zur Ausgleichs- und Dränschicht für ZuOWerte nach technischem Standard Deponie
- Für stabilisierte oder verfestigte Abfälle: Zum überwiegenden Teil: Einhaltung der ZuOWerte für „Ausgangsabfall“ notwendig!

## Übergangsregelung für Abweichungen von VO

- falls Einsatz von Abfällen zur Verwertung auf Deponien abweichend von Anforderungen VO

**zwecks Baumaßnahme im Ablagerungsbereich, insbes. zur Profilierung, aber auch für Ausgleichs- oder Dränschicht**

**Behördlich zugelassen oder in Entsorgungsverträgen vereinbart, längstens bis 01.06.2005 zulässig**

- für andere Maßnahmen, die beim Inkrafttreten zugelassen oder vereinbart: **Abweichungen längstens bis 12 Monate nach Inkrafttreten der VO zulässig.**

**Anschrift der Verfasserin**

Rechtsanwältin Dr. Cornelia Nicklas  
Gaßner, Groth, Siederer & Coll., Rechtsanwälte  
Stralauer Platz 34  
D-10243 Berlin  
Telefon +49 (0)30 / 726 1026-0, FAX -10  
Email: berlin@ggsc.de  
Website: www.ggsc.de